

Verbindlich von der Jugendwerkstatt vorzuhaltendes Angebot der Jugendhilfe nach § 13 SGB VIII im Rahmen des ganzheitlichen Förderansatzes:

Vorbemerkung

Die Förderung im Rahmen der Jugendhilfe nach § 13 SGB VIII wird mit den Leistungen nach § 16 Abs. 1 SGB II i.V.m. mit § 45 SGB III zu einem ganzheitlichen Angebot in der Jugendwerkstatt verknüpft.

Zu den im Rahmen des ganzheitlichen Förderansatzes verbindlich zu erbringenden Förderelementen der Jugendhilfe gehören insbesondere:

Sozialpädagogische Begleitung

Dies beinhaltet die Bewältigung von individuellen Eingliederungshemmnissen des Teilnehmers, schwerpunktmäßig durch persönliches Coaching und ggf. unter Einbeziehung des gesamten familiären Umfeldes sowie die Herstellung eines positiven Lern- und Arbeitsverhaltens der Teilnehmer. Die persönliche Stabilisierung und Heranführung an das Ausbildungs- und Beschäftigungssystem soll insbesondere **durch intensive Sozial- und Netzwerkarbeit** erreicht werden.

Die Sozialpädagogische Betreuung ist am individuellen Bedarf des Teilnehmers orientiert und umfasst insbesondere:

- Sicherstellung des Zusammenwirkens der verschiedenen Akteure im Sinne des ganzheitlichen Förderansatzes
- Erstellung und Fortschreibung der Förderverläufe in Absprache mit den Teilnehmern (die sozialpädagogische Begleitung plant, fördert, organisiert, koordiniert, begleitet und dokumentiert kontinuierlich individuelle Förderverläufe)
- Abstimmung der Förderverläufe mit dem Integrationscoach in der Maßnahme nach § 45 SGB III im Rahmen des ganzheitlichen Förderansatzes
- Kooperation mit den Trägern, die die kommunalen Leistungen nach § 16a SGB II anbieten
- Entwicklungsfördernde Beratung und Einzelfallhilfe (z.B. Alltagshilfen, Krisenintervention, Unterstützung bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf)
- Verhaltenstraining
- Regelmäßige Sprechstundenangebote
- Abstimmung der Inhalte des Förderplans mit dem Teilnehmer (Inhalt, Zeitpunkt und Gesprächsteilnehmer sind zu dokumentieren und dem Teilnehmer im Original auszuhändigen)
- Zielvereinbarungen mit den Teilnehmern in Abstimmung mit dem Integrationscoach in der Maßnahme nach § 45 SGB III im Rahmen des ganzheitlichen Förderansatzes treffen und die Umsetzung kontrollieren und dokumentieren
- die Kooperation mit relevanten Netzwerkpartnern
- erlebnispädagogische Maßnahmen

Zur Aktivierung und Begleitung der Teilnehmer sind auch anlassbezogen Hausbesuche einzusetzen. Diese Hausbesuche sind nicht im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 SGB II zu verstehen. Sie dienen ausschließlich der sozialintegrativen Betreuung der Teilnehmer auch unter eventueller Einbeziehung der Erziehungsberechtigten.

Schlüsselkompetenzen

Die Entwicklung und Förderung von Schlüsselkompetenzen als berufsübergreifende Kompetenzen hat eine große Bedeutung, um junge Menschen auf die wachsenden

Anforderungen z.B. im Bereich der Selbstorganisation und Problemlösung in der Arbeitswelt vorzubereiten und ist als Querschnittsaufgabe sowohl Gegenstand der Maßnahme nach § 45 SGB III als auch der Leistungen der Jugendhilfe.

Im Rahmen der Leistungen der Jugendhilfe sollen insbesondere folgende Schlüsselkompetenzen gefördert werden:

- **Persönliche Kompetenzen** (z.B. Motivation, Leistungsfähigkeit, aber auch Selbstbild, Selbsteinschätzung)
- **Soziale Kompetenzen** (z.B. Kommunikation, Kooperation/Teamfähigkeit, Konfliktfähigkeit)
- **Lebenspraktische Fertigkeiten** (z.B. Umgang mit Behörden, Umgang mit Geld, Hygiene, Tagesstruktur, Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, Einkauf, Selbstversorgung, Erscheinungsbild)
- **Interkulturelle Kompetenzen** (z.B. Verständnis und Toleranz für sowie Umgang mit anderen Kulturen, Traditionen und Religionen)

Suchtprävention

Ziel von suchtpräventiven Bemühungen ist der verantwortungsvolle Umgang mit Suchtmitteln und berücksichtigt gesundheitliche und rechtliche Aspekte. Die vollkommene Abstinenz im Hinblick auf illegale Suchtmittel sowie der verantwortungsvolle und selbst kontrollierte Umgang mit Alkohol, Tabakerzeugnissen und Artikeln der Unterhaltungselektronik mit dem Ziel weitgehender Abstinenz soll unterstützt werden. Darunter fällt auch der bestimmungsgemäße Gebrauch von Medikamenten.

Schuldenprävention

Schuldenprävention wird verstanden als Erziehung zum Umgang mit Geld und Konsum und muss den Teilnehmern die Möglichkeit bieten, selbst Ansätze zu entwickeln, die ihre Haltung zum Umgang mit Geld und zum Konsumieren allgemein reflektieren, die gewonnenen Erkenntnisse in der Gruppe auszutauschen und neue Erfahrungen zuzulassen. Die Teilnehmer müssen im Unterricht die Möglichkeit erhalten, ihre eigenen Handlungsalternativen zu entwickeln, die auf ihre Lebenssituation zugeschnitten sind. So können sie lernen, dass es auch im Umgang mit Geld und Konsum keine "objektiv" richtigen Lösungen gibt, weil das jeweilige Handeln von den jeweiligen persönlichen Werthaltungen bestimmt wird. Die Vermittlung von Wissen z. B. über die Gefahren einer Ver- bzw. Überschuldung über Kredite, Versicherungen, Ratenzahlungen, Handyverträge, Werbung, Konsum usw. muss allerdings eingebettet sein in die Auseinandersetzung mit der eigenen Lebenssituation der Teilnehmer.

Grundlagen gesunder Lebensführung

Ziel ist die Vermittlung von Kenntnissen über die Voraussetzungen einer gesunden Lebensführung, die überwiegend durch praktische Anwendung vermittelt werden sollen. Die Wechselwirkung zwischen physischer und psychischer Gesundheit und der sozialen und beruflichen Integration soll verdeutlicht werden.

Zu den Inhalten gehört insbesondere ein an den Interessen der Teilnehmer ausgerichtetes regelmäßiges Sport-/Bewegungsangebot.

Ein weiterer wesentlicher Baustein ist die Ernährungsberatung und –praxis. Hierbei soll den Teilnehmern eine gesunde Ernährung auch ohne finanziellen Mehraufwand nahe gebracht werden. Dies schließt das Zubereiten von Mahlzeiten einschließlich der damit verbundenen Vorarbeiten (z.B. Gerichtauswahl, preisgünstig einzukaufen) ein.

Weitere Ansatzpunkte zur Schaffung der Voraussetzungen einer gesunden Lebensführung können z.B. sein:

- Aufbau einer regelmäßigen Tagesstruktur einschließlich Schlafzeiten
- Erlernen von Techniken zur Regeneration, Konzentration und Entspannung
- Fragen der Körperhygiene.

Individuelle Förderplanung

Der individuelle Förderplan wird federführend durch den Sozialpädagogen der Jugendhilfe erstellt. In Bezug auf die fachliche und berufsbezogene Förderung erfolgt die Förderplanung unter Mitwirkung des Integrationscoaches in der Maßnahme nach § 45 SGB III.

Ziel der individuellen Förderplanung ist die Steuerung des individuellen Förderverlaufes und die Absicherung des Maßnahmeerfolges.

Die systematische **Förderplanung** ist die Grundlage für eine zielgerichtete Unterstützung der Teilnehmer. Sie baut auf den Informationen über den Teilnehmer hinsichtlich seiner schulischen Erfahrungen, des bisherigen persönlichen – und beruflichen Werdegangs, seines sozialen Umfeldes, seiner Kompetenzen und Defizite sowie weiteren für den Prozess wichtigen Kompetenzen (wie z.B. die individuelle Ausprägung der Schlüsselkompetenzen) auf. Die Förderplanung muss differenzierte Aussagen zu den fachlichen, allgemeinbildenden und sozialpädagogischen Förderbereichen enthalten und fortlaufend den Entwicklungsstand (insbesondere der Schlüsselkompetenzen) dokumentieren. Hierbei ist auch zu verdeutlichen, wie die Netzwerkpartner in den Förderverlauf und Eingliederungsprozess einbezogen werden. Der Teilnehmer soll zur Mitgestaltung motiviert werden und an den zu vereinbarenden Eingliederungsschritten und –zielen mitarbeiten.

Das individuelle Förderangebot wird mit dem Teilnehmer gemeinsam im Hinblick auf Förderschwerpunkte und -ziele festgelegt und in Form von Zielvereinbarungen adressatengerecht festgeschrieben.

Hierbei ist für den Teilnehmer die Transparenz der Abläufe, Entscheidungen, Vereinbarungen und Konsequenzen wichtig. Zudem ist deutlich herauszustellen, in welcher Art und in welchem Umfang die Unterstützung erfolgt.

Dem Teilnehmer ist jeweils eine Mehrfertigung der Zielvereinbarung auszuhändigen.

Die Förderplanung ist regelmäßig zu den im Rahmen der Zielvereinbarung vereinbarten Zeitpunkten auszuwerten und weiter zu entwickeln. Sofern sich hieraus Änderungen ergeben, die sich auf die abgeschlossene Zielvereinbarung auswirken, ist eine entsprechend angepasste Zielvereinbarung abzuschließen.